

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151) folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 48 (Heide West – Polsum) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt Süd 1 (Steinfurt – Borken) vom 29.07.2025 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/48-2-2/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Rheine im Kreis Steinfurt (Bundesland Nordrhein-Westfalen).

Folgende Flurstücke der Gemeinde Rheine, Gemarkung Mesum sind von der Veränderungssperre erfasst:

- Flur 4 Flurstück 88 vollständig und Flurstück 87 teilweise
- Flur 5 Flurstück 1193 vollständig

Die als Anlage beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben48-s1 abrufbar. Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der kartografischen Darstellung, die durch eine rote gestrichelte Linie umgrenzt werden.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 22.09.2025 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 805 - 6.07.00.02/48-2-2/25.0) vom 29.07.2025 ist für den Abschnitt Süd 1 (Steinfurt – Borken) des Vorhabens Nr. 48 (Heide West – Polsum) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der in der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegte Trassenkorridor verläuft im Trassenkorridorsegment (TKS) V48-59 im für die vorliegende Veränderungssperre maßgeblichen Bereich östlich der Ortslage Rheine-Mesum von Norden nach Süden. Dabei quert er die von Südosten nach Nordwesten verlaufende Ems. Der Fluss mit den angrenzenden Auen und Wäldern ist Bestandteil des FFH-Gebiets „Emsaue“ (DE-3711-301) und des Naturschutzgebiets „NSG Emsaue“. Der gesamte Uferbereich der Ems dient zusätzlich als Überschwemmungsgebiet. Im östlichen Korridorbereich ragen Siedlungsflächen der Ortschaft Elte bis zur Hälfte in den Korridor hinein. Südlich dieser Flächen befindet sich zudem am Waldrand nördlich der Ems eine aus dem Schutzgebiet ausgeschlossene Einzelhofanlage. Hieran angrenzend befindet sich ein Stillgewässer und größere Flächen an Feuchtbiotopen, die gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW unter gesetzlichem Schutz stehen. Außerdem befindet sich eine Vielzahl von weiteren gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW) fließgewässerbegleitend innerhalb des gesamten Uferbereichs. Der Raum im westlichen Teil des Korridors südlich der Ems wird durch die Siedlungsflächen des Ortsteils Rheine-Mesum geprägt. Des Weiteren verläuft südlich der Ems die 110-kV-Freileitung Roxel – Rheine des Betreibers Westnetz sowie die Landesstraße L578 „Brückenstraße“. Letztere verbindet die Ortschaften Rheine-Mesum und Elte, indem sie von Westen nach Osten die Ems, einschließlich deren Ufer- und Auenbereich, quert.

Mit Schreiben vom 02.07.2025 hat der Vorhabenträger unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im TKS V48-59 im Bereich der südlichen Bohrgrube der Emsquerung die Sicherung des Passageraumes mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt:

Der geplante Trassenverlauf soll der potentiellen Trassenachse entsprechen, wie sie sich in den Unterlagen nach § 8 NABEG auf Bundesfachplanungsebene darstellt. Die Trasse soll nördlich kurz in offener Bauweise durch das Schutzgebiet verlaufen, um anschließend wieder in geschlossener Bauweise die Ems, einschließlich der gesetzlich geschützten Ufer- und Außenbereiche geschlossen zu unterqueren. Östlich des Ortsteils Rheine-Mesum, außerhalb des Außenbereichs, soll die Trasse auftauchen, bevor sie wenig später die L578 geschlossen unterquert. Anschließend werde die Trasse in offener Bauweise in südlicher Verlaufsrichtung entlang der Straße „Zum Albrock“ weitergeführt.

Der Vorhabenträger hat in seiner Anregung darauf hingewiesen, dass die Querung wegen der einschränkenden Wohnbebauungen und der Waldflächen an der einzig sinnvoll zu querenden Stelle des FFH-Gebiets erfolge. Als einzige naturschutz- und umweltverträgliche Möglichkeit für die Emsquerung verbleibe im Trassenkorridor nur ein ca. 140 m breiter Bereich zwischen Wald und Siedlungsflächen des Ortsteils Rheine-Mesum südlich der Ems. Außerdem stellten die Maststandorte der 110-kV-Freileitung Roxel – Rheine des Betreibers Westnetz zusätzliche limitierende Faktoren des potenziellen Querungsraums dar. Alternative Trassierungen seien nur mit einem erheblichen technischen und unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden.

Der Bereich der südlichen Bohrgrube wurde vom Vorhabenträger als Trassierungsbereich identifiziert, in dem die Realisierung des Vorhabens erheblich erschwert werden könnte, sofern dieser durch Fremdplanungen in Anspruch genommen werde. Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang auch auf die Möglichkeit der Realisierung privilegierter Bauvorhaben im Außenbereich hingewiesen, die ggf. auch kurzfristig erfolgen könnte. Dies betreffe etwa Hof-erweiterungen oder andere landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich, Freiflächen-Solaranlagen und Windenergie-Anlagen. Eine ggf. hierdurch erforderlich werdende gerichtliche Klärung auf dem regulären Instanzenweg würde Jahre in Anspruch nehmen, mit entsprechenden zeitlichen Verzögerungen für den Bau und die Inbetriebnahme der Höchstspannungsleitung. Die Genehmigung bzw. Errichtung derartiger Bauvorhaben könnte die bauliche Realisierung der Höchstspannungsleitung in diesem Bereich erheblich erschweren. Als Baustelleneinrichtungsfläche werde der gesamte Bereich nördlich der L578 benötigt. Denn der zu sichernde Bereich der Veränderungssperre benötige neben dem Platz des südlichen Bohrplatzes der geschlossenen Emsquerung zusätzlich noch weitere Flächen für den Bau eines Muffenplatzes mit Abspulplatz sowie des Bohrplatzes der südlich anschließenden geschlossenen Querung der L578. Die Baustelleneinrichtungen im Bereich der Zielgrube soll eine Fläche von ca. 1 Hektar beanspruchen. Im Bereich des Bohrplatzes nördlich der Ems sei dagegen keine Veränderungssperre erforderlich.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236), soll gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben Nr. 48 Heide West – Polsum im Abschnitt Süd 1 Steinfurt – Borken ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 29.07.2025 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum ist in der Anlage zum BBPIG als Vorhaben Nr. 48 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre und dem näheren räumlichen Umfeld sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des festgelegten Trassenkorridors erheblich eingeschränkt.

Der im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor ist im vorliegenden Bereich durch eine sehr hohe Dichte bereits vorhandener Raumfunktionen und Raumnutzungen geprägt. Der Passageraum für die Trasse wird zunächst maßgeblich durch die zu querende Ems bestimmt. Durch ihren mäandrierenden Verlauf in Verbindung mit den angrenzenden Siedlungsbereichen der Ortslagen Rheine-Mesum und Elte sind die Möglichkeiten der Trassierung sehr begrenzt. Die Länge der Unterbohrung ist aufgrund der gleichzeitig zu querenden naturräumlichen Restriktionen (FFH-Gebiet „Emsaue“ (DE-3711-301), Naturschutzgebiet „NSG Emsaue“, nach § 30 BNatschG geschützte Biotop, Waldflächen und Überschwemmungsgebiet) relativ groß. Die Standorte der nördlichen und südlichen Bohrgrube bilden jeweils technische Zwangspunkte. Eine Querung der Ems an anderer Stelle ist unmöglich oder führt zu einem unverhältnismäßig hohen technischen Mehraufwand. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Fließgewässer möglichst lotrecht zu queren sind, um Mehrlängen und infolge dessen einen erhöhten technischen Aufwand zu vermeiden. Die nördliche Bohrgrube befindet sich zwar innerhalb des FFH-Gebiets, allerdings hier im einzig vorhandenen Offenlandbereich ohne Biotopvorkommen zwischen der Ems und den östlich angrenzenden Siedlungsflächen der Ortslage Elte. Ein Verschieben der nördlichen Bohrgrube nach Westen scheidet aufgrund der dort vorhandenen Waldflächen aus. Angesichts dessen ist der Standort der Startgrube auf den skizzierten Bereich beschränkt.

Der Standort der Startgrube bedingt maßgeblich den Standort der Zielgrube. Denn während einer geschlossenen Unterquerung ist ein Richtungswechsel grundsätzlich nicht möglich. Allein der Verlaufswinkel kann gewählt werden. In Folge liegen angesichts der (natur)räumlichen Restriktionen im Korridor auch für die Einrichtung der Zielgrube der geschlossenen Unterquerung kaum Ausweichmöglichkeiten vor. Die in der Anlage skizzierte Fläche der Flurstücke 87 und 88 (jeweils Flur 4, Gemarkung Mesum) sowie 1193 (Flur 5, Gemarkung Mesum) stellt den Bereich für das Auftauchen der Leitung dar. Ein Verschieben der Zielgrube in westliche sowie südwestliche Richtung ist aufgrund der angrenzenden Siedlungsfläche des Ortsteils Rheine-Mesum grundsätzlich nicht möglich. Das Einrichten der Zielgrube weiter nördlich im Uferbereich der Ems kann nur mit unverhältnismäßig großem technischem Aufwand erfolgen, da die Bohrgrube unterhalb der Spannfelder der 110-kV-Freileitung Roxel – Rheine des Betreibers Westnetz liegt. Zudem befindet sich zwischen dem angrenzenden Freileitungsmast und dem östlichen Waldbereich nur wenig Platz, so dass ein Einrichten der Bohrgrube an Ort und Stelle mit einem Eingriff in den Waldbestand einhergeht. Eine Verschiebung nach Osten kommt aufgrund des Verlaufswinkels und der geradlinigen Trassierung nicht in Betracht. Damit die Zielgrube an dieser Stelle erreicht werden kann, muss die südlich der Startgrube befindliche Einzelhofanlage unterquert werden. Eine Unterquerung von Siedlungsbereichen kommt allerdings grundsätzlich nicht in Betracht. Auch scheidet die Einrichtung der Zielgrube im Bereich südlich der L578 aus. Um erst südlich der L578 aufzutauchen müsste die Trasse abknicken, also einen Richtungswechsel vollziehen, was bei einer geschlossenen Unterquerung grundsätzlich technisch nicht möglich ist.

Da angesichts der dargelegten Umstände für die Start- und Zielgrube kaum Ausweichmöglichkeiten vorliegen, besteht ein Sicherheitsbedürfnis. Es ist nicht auszuschließen, dass Planungen seitens Dritter genau in diesem Bereich mit dem Leitungsvorhaben konkurrieren werden. Diese würden das Leitungsvorhaben erschweren oder sogar unmöglich machen. Die Möglichkeit baulicher Veränderungen oder erheblicher Aufwertungen beschränkt sich allerdings auf den südlichen Bohrplatz. Da die Startgrube innerhalb des FFH-Gebietes

liegt, ist hier eine Bebauung seitens Dritter unwahrscheinlich. Um einen Planungstorso zu verhindern, ist der Bereich der Zielgrube von Vorhaben Dritter freizuhalten.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) entfallen und berührt insoweit das Interesse der Gemeinde Rheine in ihrer Planungshoheit.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin verhältnismäßig und ermessensgerecht. Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs.

19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Es ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass dem Vorhaben Nr. 48 eine weitreichende, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zukommt. Das Vorhaben dient nicht nur der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, sondern auch der Unterstützung der Energiewende in Deutschland. Neben diesen rein nationalen Erwägungen an Versorgungssicherheit und Zukunftsfestigkeit des Stromnetzes in Deutschland ist das Vorhaben Nr. 48 des Bundesbedarfsplans auch Teil der transeuropäischen Energieinfrastruktur und liegt damit als „Project of common interest“ (PCI) in gemeinschaftlichem Interesse. Auch deshalb ist der Erlass der Veränderungssperre zur Sicherung der Errichtung des Vorhabens Nr. 48 im Rahmen einer Einzelfallabwägung vorrangig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemeinde Rheine, Gemarkung Mesum ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Denn der Korridorbereich weist mit den oben genannten bereits vorhandenen und geplanten Raumfunktionen und Raumnutzungen in Form eines Fließgewässers, eines dazugehörigen Auen- sowie Waldbereichs, eines FFH-Gebiets, eines Naturschutzgebiets, großen Siedlungsflächen sowie weiteren naturräumlichen Elementen eine hohe Dichte an Planungshindernissen auf. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Insbesondere da es sich wie oben beschrieben bei der Start- und Zielgrube zur Querung der Ems um technische Zwangspunkte handelt, muss der Bereich des südlichen Bohrplatzes gesichert werden, um zu verhindern, dass andere Vorhaben kurzfristig umgesetzt werden. Am nördlichen Bohrplatz sind keine baulichen Veränderungen der Aufwertungen der Flächen zu erwarten, da die Startgrube innerhalb des FFH-Gebiets liegt. Angesichts dessen besteht nur für den Bereich der Zielgrube ein Sicherheitsbedürfnis. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. So haben etwaige Stellungnahmen des zuständigen Vorhabenträgers sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Die Veränderungssperre dient der Sicherung des aktuellen Zustands. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Übertragungsnetzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der

Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung des Passageraums im Korridorbereich für eine spätere Trassierung angewiesen.

Da die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. So könnten den räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre betreffende Planungen für die Errichtung baulicher Anlagen oder sonstige Landnutzungen weiter verfolgt und ggf. in einer an die Erdkabelleitung angepassten Ausgestaltung realisiert werden. Mit Blick auf die durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlichen Flächen bedeutet das, dass diese während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur ist. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – nutzbar, sodass ggf. geplante andere Bauvorhaben und sonstige Landnutzungen realisiert werden können. Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den oben genannten, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich betrifft die potentielle Trassenachse des Vorhabenträgers, wie sie sich nach derzeitigem Planungsstand sowie in den Unterlagen nach § 8 NABEG auf Bundesfachplanungsebene darstellt. Die Bundesnetzagentur hat dabei insbesondere berücksichtigt, dass für die technisch anspruchsvolle geschlossene Unterquerung der Ems und damit für die Einrichtung der Start- und Zielgrube der geschlossenen Unterquerung kaum Ausweichmöglichkeiten im TKS V48-49 vorliegen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das angesichts der vorstehend dargelegten Umstände Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke und Flurstücksteile, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird. Wie bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Veränderungssperre diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. Pielow in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 44a EnWG, Rn. 9). Umfasst ist von der Veränderungssperre der Bereich, der vom Vorhabenträger voraussichtlich als Baubedarfsfläche für die südliche Bohrgrube der umfangreichen geschlossenen Querung der Ems benötigt wird. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Flächenplanung noch nicht final abgeschlossen ist. Die exakte Ausdehnung der Arbeitsflächen der Bohrplätze steht nicht final fest, da sich die Aufspreizung der Bohrungen erst mit der abschließend vorliegenden Baugrunduntersuchung festlegen lässt. Insofern war bei der zu sichernden Fläche ein gewisser Spielraum mitzurechnen. Hinzu kommt, dass an der südlichen Bohrgrube zusätzlich ein Muffenplatz

inkl. Abspulplatz geplant ist und ein weiterer Bohrplatz für die südlich anschließende geschlossene Querung der L578, sodass hier eine größere Fläche benötigt wird. Nach den bisherigen Planungen des Vorhabenträgers erscheint die Nutzung des Passageraumes hinreichend wahrscheinlich. Auch kann keine genauere Standortbestimmung vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG erfolgen, um etwa den Geltungsbereich weiter einzugrenzen und die Betroffenheit der jeweiligen Grundstückseigentümer weiter zu verringern. Vielmehr muss innerhalb des hier vorgesehenen Geltungsbereichs dem Vorhabenträger ausreichender Spielraum verbleiben, um eine Feintrassierung im späteren Planungsverlauf bestimmen zu können. Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 20.09.2025 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 22.09.2025 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 19.09.2025

Im Auftrag

gez.








Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefLn 805

Anlage:



Zeichenerklärung

- | | | |
|--|--|--|
|  Geltungsbereich der VS |  Arbeitsstreifen |  Trassenachse |
|  Flurstücksgrenze |  Grenze des festgelegten Trassenkorridors |  Baugrube |
| | |  110 kV Freileitung |

Quellennachweis:
 Basisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2025;
 Fachdaten (Trasse): Amprion GmbH